



Örtliche Verordnung der Gemeinde Jachenau über  
Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten  
(Parkgebührenordnung)

vom 10.03.2023

## Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Parkgebühren
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Großfahrzeuge / Wohnmobile
§ 5	Entstehung und Fälligkeit
§ 6	Befreiung der Parkgebühr
§ 7	Übertragung auf andere Parkplätze
§ 8	Überwachung
§ 9	Inkrafttreten

Die Gemeinde Jachenau erlässt nach § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Parkgebührenverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Jachenau werden auf allen durch verkehrsrechtliche Anordnung ausgewiesenen und beschilderten Parkplätzen und Straßen mittels Parkscheinautomaten Parkgebühren erhoben.

### **§ 2 Parkgebühren**

#### **Im Dorfbereich:**

##### **2.1.: Parkplatz Schützenhaus**

Gebührenpflichtige Parkzeit	0 – 24 h
bis 2 Stunden	kostenfrei (PKW und Wohnmobile)
Tagesticket PKW	5 €
Höchstparkdauer PKW	3 Tage
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Höchstparkdauer Wohnmobile	24 Stunden

##### **2.2.: Parkplatz Petern**

Gebührenpflichtige Parkzeit PKW	0 – 24 h
Tagesticket PKW	5 €
Höchstparkdauer PKW	3 Tage
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Gebührenpflichtige Parkzeit Wohnmobile	6 – 22 h
Parkverbot Wohnmobile	22 – 6 h
Höchstparkdauer Wohnmobile	16 Stunden

### 2.3. **Parkplatz Niggeln**

Gebührenpflichtige Parkzeit alle Arten	0 – 24 h
Tagesticket PKW	5 €
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Höchstparkdauer	24 Stunden

### 2.5.: **Alle weiteren Parkplätze zwischen den Ortsteilen Fleckhaus und Mühle**

Gebührenpflichtige Parkzeit alle Arten	6 – 22 h
Parkverbot	22 – 6 h
Tagesticket PKW	5 €
Tagesticket Großfahrzeuge	10 €
Höchstparkdauer	16 Stunden

### Im Bereich Walchensee:

Im Bereich der Süduferstraße des Walchensees herrscht zwischen 22h und 6h ein **generelles Nachtparkverbot!** Ausnahme ist nur der und der Nachtparkplatz in Einsiedl sowie bei dessen Überlastung der Simmetsbergparkplatz

### 2.6.: **P1a Ausweichparkplatz an der Mautstation Niedernach**

Gebührenpflichtige Parkzeit	6 – 22 h
Parkverbot	22 – 6 h
2 Stunden Ticket PKW	0 €
Tagesticket PKW	5 €
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Höchstparkdauer	16 Stunden

### 2.7.: **Ausweichparkplatz an der Mautstation Einsiedl**

Gebührenpflichtige Parkzeit	6 - 22 h
Parkverbot	22 – 6 h
Tagesticket PKW	5 €
2 Stundenticket PKW	2 €
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Höchstparkdauer	16 Stunden

### 2.8.: **Parkplätze P4, P11, P12, P15, P16,**

Gebührenpflichtige Parkzeit alle Arten	6 – 22 h
Parkverbot	22 – 6 h
Tagesticket PKW	5 €

2 Stunden Ticket PKW	2 €
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Höchstparkdauer	16 Stunden

**2.9.: Alle weiteren Parkplätze am Walchensee innerhalb der beiden Mautstellen  
P 1 – 10, P 13, P14, P17 – P25**

Gebührenpflichtige Parkzeit	6 – 22 h
Parkverbot	22 – 6 h
Tagesticket PKW	5 €
2 Stunden Ticket PKW	2 €
Höchstparkdauer	16 Stunden
Wohnmobile	verboten

**2.10.: P27 Simmetsbergparkplatz**

Gebührenpflichtige Parkzeit	0 – 24 h
Tagesticket PKW	5 €
2 Stunden Ticket PKW	2 €
Höchstparkdauer	24 Stunden
Wohnmobile	nur auf Anweisung und über den Betreiber Nachtparkplatz Einsiedl

**2.11.: Alle weiteren Parkplätze außerhalb der Mautstellen in Einsiedl u. Obernach**

Gebührenpflichtige Parkzeit	6 – 22 h
Parkverbot	22 – 6 h
Tagesticket PKW	5 €
Tagesticket Wohnmobile	10 €
Höchstparkdauer	16 Stunden

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung abstellt. Im Zweifelsfall ist der Fahrzeughalter der Gebührenschuldner.

### **§ 4 Fahrzeugarten**

Als PKW werden alle Fahrzeuge zur Personenbeförderung ohne Schlaf- und Kochgelegenheit definiert. Auf der Beschilderung werden diese als „PKW“ oder mit dem entsprechenden Symbol des aktuellen Verkehrszeichenkataloges dargestellt.

Motorräder sind alle Arten von motorbetriebenen Zweirädern. Sie sind in dieser Parkgebührenordnung in den Parktarifen den PKW gleichgesetzt und nicht extra benannt.

Als Wohnmobile sind alle Fahrzeuge mit einer Schlaf- und Kochgelegenheit definiert. Auf der Beschilderung werden diese als „Wohnmobile“ bezeichnet oder mit dem entsprechenden Symbol des Verkehrszeichenkataloges dargestellt.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht mit Abstellen des Fahrzeuges in gebührenpflichtiger Zeit auf gebührenpflichtiger Fläche und wird sofort fällig.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

Die Bewohner des Satzungsgebietes sind durch die Auswirkungen des Tagestourismus überdurchschnittlich stark belastet. Die Parkgebühr - Einnahmen werden zur Schaffung der Infrastruktur, zur Instand- und Sauberhaltung der Parkflächen sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwendet. Da die Parkgebühren ohne die Belastungen durch den Tagestourismus nicht erhoben werden müssten wäre die Erhebung der Parkgebühren bei Gemeindefinwohnern unbillig. Deshalb können Gemeindefinwohner bei der Gemeindefverwaltung Jachenau eine Sondergenehmigung auf Befreiung von der Parkgebühr (§6a Abs. 3 StVG) beantragen. Antragsberechtigt sind Kurgäste gegen Vorlage der elektronischen Gästekarte sowie Personen die mit Erstwohnsitz oder kurbeitragspflichtig oder zweitwohnungssteuerpflichtig mit Nebenwohnsitz im Gemeindefgebiet der Jachenau gemeldet sind. Die entsprechende Sondergenehmigung muss bei Benutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden.

## **§ 7 Übertragung auf andere Parkplätze**

Gelöste Parktickets gelten während ihres Gültigkeitszeitraumes auch auf allen anderen Parkplätzen im Gemeindefgebiet soweit auf diesen während dieser Zeit mit dieser Fahrzeugart das Parken gem. § 2 zulässig ist. Durch ein Parkticket entsteht kein Anspruch auf freien Parkraum.

## **§ 8 Überwachung / Sanktionierung**

Die Gemeinde kann die Einhaltung dieser Satzung mittels eigenem Personal oder über einen dritten Dienstleister überwachen lassen. Verstöße werden gemäß dem Bußgeldkatalog der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung sanktioniert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jachenau, den 28.03.2023

Rauchenberger  
1.Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 29.03.2023 in der Gemeindeganzlei Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindefafeln ab 29.03.2023 hingewiesen.